

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Träger der voll- und teilstationären  
Hilfen zur Erziehung in Sachsen

Jugendämter der Landkreise und  
Der Kreisfreien Städte in Sachsen

Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrts-  
pflege in Sachsen

Kommunale Spitzenverbände in Sachsen

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Peter Darmstadt

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 24081-111  
Telefax +49 371 24081-198

peter.darmstadt@  
lja.sms.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,  
12. März 2020

## Rundbrief 1

### **Hinweise für nach § 45 SGB VIII genehmigungspflichtige Einrichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 19, 32, 34, 35, 35a und 42 SGB VIII**

Informationen zu Präventionsmaßnahmen und zum Umgang mit Verdacht auf Infektionen mit dem Coronavirus in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
werte Kolleginnen und Kollegen,

angesichts steigender Zahlen der am Coronavirus erkrankenden Menschen möchten wir Ihnen einige Informationen geben, die wir abhängig von der weiteren Entwicklung der Infektionslage und den an uns heran getragenen Fragen in den nächsten Wochen ergänzen werden. Dabei ist eine besonnene Vorgehensweise das, was wir alle zur Grundlage unseres Handelns in dieser Krise machen sollten.

Grundsätzlich sind es vor allem einfache und eigentlich alltägliche Hygienemaßnahmen mit denen wir uns und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten schützen. Dazu gehören Händehygiene, Nies- und Hustenetikette sowie Abstandhalten zu Erkrankten, aber auch eine Vorsicht im Umgang bei denen, die aus feststehenden Risikogebieten zurückkehren.

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise die Schließung einer Schule oder einer Kita im Umkreis Ihrer Einrichtung zu kompensieren haben werden. Ihnen wird es kaum möglich sein, ebenfalls Ihre Einrichtung zu schließen, da Sie im Auftrag der kommunalen Jugendämter in der Regel Kinder betreuen, die nicht ohne weiteres nach Haus beurlaubt werden können.

Wir wissen um ein hohes Verantwortungsbewusstsein der freien Träger und ihrer Verbände, die Einrichtungen mit den notwendigen Informationen zu hygienischen und organisatorischen Erfordernissen auszustatten. Dafür danken

**MACH**  
**WAS**  
**WICHTIGES**  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Landesjugendamt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-  
chivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Datenschutzinformationen unter  
[www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)

wir. Wir möchten Sie dennoch bitten, vorsorglich Ihre Krisenpläne um die im Folgenden aufgezählten Aspekte zu erweitern:

- Betreiben Sie eine oder mehrere Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII, die Sie im Notfall ganz oder teilweise schließen könnten?
- Welche Zielgruppe betreuen Sie in Ihren stationären Angeboten? Gibt es Gruppen oder einzelne Betreute, die für eine begrenzte Zeit nach Hause beurlaubt werden könnten?
- Können Sie durch Zusammenlegung verschiedener Gruppen oder einzelner Betreuer Synergien nutzen?
- Können Sie in Ihrer Einrichtung/in einer Einrichtung in Ihrer Trägerschaft eine gewisse Anzahl von Einzelzimmern schaffen/freilenken, um ggf. Erkrankte einzeln unterzubringen und so die Ansteckungsgefahr zu reduzieren?
- Können Sie im Bedarfsfall für Erkrankte einen eigenen Sanitärraum zur Verfügung stellen?
- Können Sie durch Schließung einzelner (auch ambulanter) Angebote Ihre personellen Ressourcen bündeln, um im Bedarfsfall die Aufsicht und Betreuung der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten?

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Anregungen liefern. Mögliche Ideen und Lösungen sind in Abhängigkeit von Ihrer Organisationsstruktur zu entwickeln. Ggf. fragen Sie bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt um Unterstützung an.

Seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Landesjugendamtes möchte ich die folgenden Feststellungen treffen:

1. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales kommuniziert seit dem Ausbruch der Erkrankung vorausschauend und reagiert auf bekanntwerdende Entwicklungen mit ständig weiterführenden Maßnahmen, über die die Öffentlichkeit und Einrichtungen regelmäßig informiert werden. Dieser Vorgehensweise werden wir sach- und anlassbezogen weiter folgen.
2. Im Einzelfall entscheiden die örtlich zuständigen Gesundheitsämter, ob aus Infektionsschutzgründen eine Einrichtung geschlossen wird oder nicht.
3. Gemeinsame Zielstellung der für die konkreten Jugendhilfemaßnahmen zuständigen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde sollte es sein, laufende stationäre Maßnahmen der Hilfen zu Erziehung möglichst nicht wegen einer bestehenden oder drohenden Infektionslage unterbrechen zu müssen. Gemeinsam tragen wir die Verantwortung für die uns anvertrauen jungen Menschen.
4. Sollten Verdachtsfälle bei Ihnen in den Einrichtungen vorkommen, informieren Sie bitte unabhängig von einer Meldung an das Gesundheitsamt umgehend das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Referat Landesjugendamt, Fachbereich Betriebserlaubnis als betriebserlaubniserteilende Behörde gem. §45 SGB VIII.

Bitte teilen Sie uns dann auch mit, welche konkreten Maßnahmen mit den Gesundheitsbehörden abgesprochen wurden. Grundlage dieser Information an das Landesjugendamt sind § 47 S.1 Nr.2 und Nr.3 SGB VIII.

Bitte beachten Sie zudem, auch Ihr örtlich zuständiges Jugendamt und ggf. belegende Jugendämter über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren.

5. Das Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde wird im Einzelfall bei vorübergehenden Unterschreitungen des Personalmindestbedarfs, die auf Entscheidungen der Gesundheitsämter zurückgehen, nicht zum Entzug der Betriebserlaubnis greifen. Es wird die vor Ort zuständigen freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach konkreten Lösungen für die in den Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen unterstützen.

Wir werden uns in den nächsten Tagen und Wochen immer dann an Sie wenden, wenn Themen und Regelungen an uns herangetragen werden, bei denen eine allgemeine Kommunikation im Fachbereich von Interesse ist.

Wir versenden diese Schreiben an einen aus der Betriebserlaubnisdatenbank generierten Verteiler. Sollten Ihnen Lücken bekannt werden oder Korrekturen erforderlich werden, bitten wir Sie um Rückmeldung an [landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de](mailto:landesjugendamt@lja.sms.sachsen.de).

Bei all Ihren Entscheidungen wünsche ich Ihnen eine glückliche Hand.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Darmstadt  
Leiter Landesjugendamt